OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601770/2/MB/BD

Datum: Linz, 15. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J K, geb. x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Februar 2017, GZ: BHVBVerk-2016-433197/4-Pl, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 362 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer J K (im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 6. Februar 2017, GZ: BHVBVerk-2016-433197/4-Pl, Verwaltungsübertretungen nach der StVO vor und verhängte über ihn 1. gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage), 2. gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden) sowie gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden). Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 185 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„1) Sie haben sich am 03.12.2016 um 02.42 Uhr in V T.straße 1 nach Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hiezu ermächtigten Organes der Straßenaufsicht geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.
Lenkort: Gemeinde V, Gemeindestraße Ortsgebiet, T.straße 1 bis Nr. 5 Lenkzeit: 03.12.2016, 02:18 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 2 StVO

2) Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht der Taschenlampe deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.
Tatort: Gemeinde V, Gemeindestraße Ortsgebiet, T.straße 1 Tatzeit: 03.12.2016, 02:18 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 97 Abs. 5 StVO

3) Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen "Einfahrt verboten" nicht beachtet.
Tatort: Gemeinde V, Gemeindestraße Ortsgebiet, T.straße 1 Tatzeit: 03.12.2016, 02:18 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 52 lit. a Z. 2 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW, Lancia VOYAGER, blau

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1600,00 Euro	14 Tage	§ 99 Abs. 1 lit. b StVO
150,00 Euro	48 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO
60,00 Euro	24 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Allfällige weiter Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
185,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für –

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 1995,00 Euro."

Begründend führte die belangte Behörde Nachstehendes aus:

„Von der Polizeiinspektion S a.A. wurde am 5.12.2016 zur Anzeige gebracht, dass Sie am vom 3.12.2016 gegen 2.18 Uhr den PKW X in V auf der T.straße in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand lenkten. Sie wurden zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle auf Höhe des Hauses Nr. 1 angehalten. Sie haben jedoch die Anhaltezeichen missachtet und sind bis zum Haus T.straße Nr. 5 weitergefahren. Obwohl vermutet werden konnte, dass Sie diese Fahrt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand durchführten - es wurden bei Ihnen im Zuge der Erhebungen deutliche Alkoholisierungsmerkmale wie Alkoholgeruch aus dem Mund, schwankender Gang, lallende Aussprache usw. festgestellt -haben Sie sich am 3.12.2016 um 2.42 Uhr gegenüber einem besonders geschulten und von der Behörde hiezu ermächtigten Organ der Straßenaufsicht geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen.

Aufgrund dieser Anzeige wurde Ihnen der Sachverhalt nachweislich mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19.12.2016 zur Kenntnis gebracht und teilten Sie daraufhin in Ihrer Stellungnahme vom 28.12.2016 mit, dass Sie Betreiber des Lokals Kiwi in V sind. An diesem Abend fuhren Sie nach Dienstschluss ins Lokal G und trafen sich dort mit einigen Bekannten. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Sie noch keinen Alkohol getrunken. Im Lokals G haben Sie mit Freunden auf Ihren Geburtstag angestoßen. Kurze Zeit später erhielten Sie von Ihrer Kellnerin einen Anruf, dass es Probleme mit Gästen gibt. Da am Parkplatz kein Taxi griffbereit war stiegen Sie unüberlegter Weise in Ihren PKW um Ihren rein weiblichen Personal zu helfen. Sie waren in Gedanken, weshalb Sie das Anhaltenzeichen übersehen haben. Ca. 20 m nach dem Beamten hielten Sie jedoch das Fahrzeug an. Sie tranken ca. 5 Minuten vor dem Alkovortest den letzten Alkohol, weshalb der Vortest einen relativ hohen Wert anzeigte. Aufgrund Ihrer Verwunderung über den Wert vom Vortestgerät und da Sie in Gedanken bei der Problematik im eigenen Lokal waren, verweigerten Sie den richtigen Alkomattest. Sie haben zu diesem Zeitpunkt einfach nicht

vernünftig nachgedacht, da Sie mit 2 Gläsern Sekt und 2 Seiterl Bier bestimmt nicht 1,6 Promille erreicht hätten.
Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens begründet die Behörde ihre Entscheidung wie folgt: Die Behörde hat rechtlich darüber erwogen: Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO sind:

§5
(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1 die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug " gelenkt zu haben, oder
2 bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ' ursächlichem Zusammenhang steht,
auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

§ 52
2. „EINFAHRT VERBOTEN“



Dieses Zeichen zeigt an, dass die Einfahrt verboten ist.

§97
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 13. Februar 2017 das Rechtsmittel der Beschwerde, welche er als „Einspruch“ betitelte.

Darin führt er ua. Folgendes aus:

„Gegen die Strafverfügung BHVBVerk-2016-433197/4-Pl sowie VerkR96-16695-2016 der BH Vöcklabruck vom 06.02.2017, in der Höhe von 1995,-- Euro, lege ich fristgerecht Einspruch gegen die Höhe des Strafbetrages ein. Ich bitte Sie Ihrerseits um Entgegenkommen, was die Verringerung des Strafbetrages betrifft."

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 21. Februar 2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens. In seiner Beschwerde wendet sich der Bf alleine gegen die Strafhöhe und begehrt um Nachlass bzw. Verringerung der Strafe aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus. Gem. § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG konnte, da vom Bf kein Antrag auf Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt wurde, wiewohl er über diese Möglichkeit im Straferkenntnis der belangten Behörde belehrt wurde, abgesehen werden.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Normen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl 1960/159 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten:

§ 5 Abs. 2 StVO: Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

§ 52 Z 2 StVO normiert ein Zeichen, welches anzeigt, dass die Einfahrt verboten ist.

§ 97 Abs. 5 StVO: Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

1.1. Seit der Novelle BGBl. I Nr. 92/1998 drückt der Gesetzgeber den besonders hohen Unwertgehalt einer Verweigerung iSd § 5 Abs. 2 StVO 1960 in § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 dadurch aus, als eine derartige Verweigerung mit dem Strafsatz bedroht ist, der gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 für das Lenken eines Fahrzeugs mit der höchsten Alkoholbeeinträchtigung (Alkoholgehalt des Blutes 1,6 g/l oder mehr oder Alkoholgehalt der Atemluft 0,8 mg/l oder mehr) bedroht ist. Damit ist nach der nunmehrigen Rechtslage (BGBl. I Nr. 93/2009) die Verweigerung der Untersuchung der Atemluft gemäß § 5 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 in der Wertung, ob dieses Verhalten eine Dienstpflichtverletzung darstellen kann, gleich zu setzten wie das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 (s VwGH 26.01.2012, 2011/09/0181).

2. Prüfgegenstand und –umfang des verfahrensgegenständlichen Verfahrens ist nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung, da sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet hat. Insofern gilt es die unter Pkt. III. 1.1. angeführten Ausführungen lediglich im Rahmen des § 19 VStG zu bewerten.

3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich

geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

3.1. Von der belangten Behörde wurde festgehalten, dass keine Straferschwernisgründe vorliegen und im Verwaltungsstrafregister keine (einschlägigen) Vormerkungen aufschienen. Zudem geht die belangte Behörde von einem Einkommen von 1500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Strafmildernd wurde das Geständnis des Bf gewertet.

Der Bf bringt in seiner Beschwerde keine weiteren Argumente vor, sondern erbittet lediglich ein „Entgegenkommen“.

3.2. Es gilt zu erkennen, dass der Unwert der Taten des Bf in ihrer Ausgestaltung als idealtypisch anzusehen ist und nicht hinter den herkömmlichen Unwert zurücktritt.

3.2.1. Von einem "beträchtlichen Überwiegen" der Milderungsgründe im Sinn des § 20 VStG kann auch nicht die Rede sein (vgl. VwGH 31.3.2000, 99/02/0352).

3.3. Von der belangten Behörde wurde einerseits die Mindeststrafe verhängt (§ 99 Abs. 1 lit. b StVO – Strafrahmen 1600 bis zu 5900 EUR) und anderseits bei § 97 Abs. 5 StVO und § 52 lit. a Z 2 StVO eine Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens gewählt.

3.4. Eine Rechtswidrigkeit der Strafbemessung bzw. Nichtanwendung des § 20 VStG kann Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht erkannt werden.

4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis der belangten Behörde zu bestätigen.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 362 Euro Verfahrenskostenbeitrag

für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zusätzlich zu den Verfahrenskosten für das Verfahren vor der belangten Behörde vorzuschreiben (1600 EUR = 160 EUR + 150 EUR = 30 EUR + 60 EUR = 12 EUR).

6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (s dazu die Zitate der Judikatur in den Entscheidungsgründen). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r